PädCare e.V.
Gemeinsam für ein kinderfreundliches Gesundheitswesen

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen PädCare.

Er wurde am 19.04.2020 satzungsgemäß in das Vereinsregister eingetragen und führt seither den Zusatz “e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Taufkirchen bei München.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es Kindern im Gesundheitswesen trotz medizinischer Versorgung / Behandlung das Kind sein weiterhin zu ermöglichen und auf die Berufe im Gesundheitswesen aufmerksam zu machen.

Aufgaben des Vereins sind die Förderung der Jungend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung und Berufsbildung; die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; die Förderung des Ehrenamts; die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch;
-Sach- sowie Geldspenden aus der Bevölkerung zur Erfüllung des Vereinszwecks
-Aktionen/Projekte die dem Zweck des Vereins entsprechen und der Erfüllung der Aufgaben dient
-die Ausbildung von Ersthelfern
-Aufklärungs- und Präventionsarbeit in der Bevölkerung

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben als ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung eine natürliche Person namentlich zu bestimmen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, sowie jedes Mitglied, das aktiv den Vereinszweck verfolgt, bzw. in der Vergangenheit verfolgt hat.

Passives Mitglied ist jedes Mitglied, das kein aktives Mitglied ist.

In der Mitgliederversammung sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammmlung beschlossen wird. Der gesamte Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr, am 01. Februar, möglichst mittels Lastschrift oder Überweisung, erhoben. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds erlischt seine Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Jahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Er ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen, so haben ehrenamtlich tätige Personen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach
§3 Nr. 26a EStg erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Darüber hinaus kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie gegebenenfalls weiteres Hilfspersonal anstellen. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§8 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er wird von diesen einzeln vertreten. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
b) die Entlastung des Vorstands
c) die Wahl des Vorstands und der Beisitzer
d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Sollte dieser nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort bzw. einem Zugangslink zugänglichen digitalen Raum (...). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort bzw. den Zugangslink keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an KlinikClowns e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Taufkirchen, 08.12.2024